

3.1. Planung der Preise auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses des Bereiches

- Ausarbeitung von Preiskorzeptionen in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Haupterzeugnisse.
- Ausgehend von den staatlichen Vorgaben für die durchschnittliche Preisentwicklung ganzer Warenbereiche sind Preisentwicklungspläne für die Erzeugnisgruppen sowie Haupterzeugnisse und Leistungen auszuarbeiten.
- Differenzierung der staatlichen Aufgaben zur planmäßigen Veränderung der Preise auf die einzelnen Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise.
- Im gesamten Prozeß zur Ausarbeitung der Pläne hat eine ständige Abstimmung der vorgesehenen Preiskorrekturen mit den Liefer- und Abnehmerbereichen zu erfolgen. Hierbei sind Teilverflechtungsmodelle anzuwenden.

3.2. Sicherung der Einheitlichkeit der Preisbildung unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen

- Vorlage von Einzelpreisvorschlägen beim Ministerrat oder in dessen Auftrag beim Amt für Preise nach Abstimmung mit den Hauptabnehmern.
- Erlaß spezieller Preisbildungsrichtlinien auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise.
- Eigenverantwortliche Bildung und Änderung von Einzelpreisen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.
- Festlegung der Großhandelsspannen für Produktionsmittel nach Abstimmung mit dem dem Handelszweig übergeordneten Organ entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Preisvorschlägen für wichtige Vor- und Importprodukte sowie Ausarbeitung von Vorschlägen für Preisveränderungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen.
- Bei der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter durch das Ministerium für Handel und Versorgung ist durch Bereitstellung geeigneter Unterlagen und durch Vorschläge bzw. Stellungnahmen mitzuwirken.
- Festlegung von Maßnahmen zum planmäßigen Abbau noch vorhandener Preisstützungen und festgesetzter Kürzungen von Produktions- und Verbrauchsabgaben.
- Die Richtlinien der Wirtschaftsorgane über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den einzelnen Industriezweigen sind hinsichtlich ihrer Festlegungen zur Selbst-

kosten- und Preiskalkulation mit dem Amt für Preise und dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

- Die Übereinstimmung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Standardisierung mit den Erfordernissen der Preisbildung ist zu sichern.

3.3. Ständige Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise

- Ständige Analyse der Preise, wobei die Ergebnisse der periodischen Kosten- und Preisstatistik auszuwerten und die Produktions- und Realisierungsbedingungen zu berücksichtigen sind.
- Ausgehend von den Ergebnissen der Analysentätigkeit ist zu sichern, daß die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Preise hergestellt wird und solche Aufgaben, wie die Durchführung der technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die komplexe Rationalisierung, die Senkung der Kosten, die Durchsetzung optimaler Qualitäten usw. durch den Preis stimuliert werden.
- Die Ergebnisse der Analysentätigkeit sind dem Amt für Preise zu übergeben.

3.4. Preiskontrolle

Als Bestandteil der Führungstätigkeit ist die Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften und der festgesetzten Preise sowie der Arbeitsweise auf dem Gebiet der Preise bei den ihnen unterstellten Organen und Betrieben zu organisieren. Besondere Beachtung ist auf die Einhaltung der Preise für Konsumgüter zu legen.

4. Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Vorschläge für die Preispolitik für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Leistungen in der Landwirtschaft aus und legt sie entsprechend der vom Ministerrat festgelegten Verantwortlichkeit dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise vor. Die Vorschläge für die Erzeugerpreise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Leistungen in der Landwirtschaft sind mit den Abnehmern abzustimmen. Dabei sind die anzustrebenden Direktbeziehungen zwischen Landwirtschafts- und Industriebetrieben zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Festsetzung von Erzeugerpreisen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie von Preisen für Leistungen in der Landwirtschaft entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.